

Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Antrag vom 15. Februar 2021

Lippuner-Grabs / Surber-St.Gallen / Götte-Tübach / Sarbach-Wil / Dürr-Widnau

- Art. 4 Abs. 3: Anderen Unternehmen können Härtefallmassnahmen gewährt werden, wenn sie einen Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung erlitten haben und nachweisen, dass dieser zu mehr als 75 Prozent auf ausgebliebene Geschäftstätigkeiten ~~mit Unternehmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung~~ in den folgenden Bereichen zurückzuführen ist:
- mit Unternehmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung;
 - mit Veranstaltungen im Freizeitbereich, die auf Grund behördlicher Anordnungen ausgefallen sind.

Begründung:

Art. 4 definiert die berechtigten Unternehmen. Der Kanton St.Gallen hat eine Lösung mit drei eng definierten Anspruchsgruppen gewählt:

- Unternehmen nach definierten Branchencodes, wenn die übrigen Bedingungen (bspw. 40 Prozent Umsatzrückgang) erfüllt sind;
- behördlich geschlossene Branchen nach Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung (kein definierter Umsatzrückgang erforderlich);
- Zulieferer an diese beiden Anspruchsgruppen, sofern sie einen Umsatzrückgang von wenigstens 40 Prozent ausweisen und mindestens 75 Prozent der ausgebliebenen Geschäftstätigkeiten auf Unternehmen der beiden übrigen Anspruchsgruppen entfallen.

Zulieferunternehmen erwirtschaften einen beachtlichen Teil Ihres Umsatzes mit Lieferungen/Leistungen an sportliche und/oder kulturelle Anlässe, wie beispielsweise Turnfeste, Schwingfeste, Fussballturniere, Konzertveranstaltungen, Sängerfeste usw. Es handelt sich hierbei häufig um Kunden in der Rechtsform von Vereinen oder gar einfachen Gesellschaften (Organisationskomitees), die entweder keinen NOGA-Code haben oder deren NOGA-Code nicht auf der Liste der Regierung steht, obwohl sie zur Branche Freizeit und Veranstaltungen gehören. Der neu eingefügte Bst. b. greift dies auf und präzisiert, dass Umsatzeinbussen betreffend solcher Anlässe ausdrücklich auch zu den 75 Prozent angerechnet werden können.

Es handelt sich hiermit um eine Präzisierung, die Rechtssicherheit schaffen soll. Genau für solche Zulieferer ist dieser Abs. 3 ja geschaffen worden. Diese Ergänzung steht nicht im Widerspruch mit den bundesrechtlichen Minimalanforderungen, sodass auch derartige Härtefallmassnahmen vom Bund zu refinanzieren sind.